

# Bebauungsplan Nr. 304 Dresden-Weißig Nr. 15 Am Lindenberg

Satzung der Landeshauptstadt Dresden

## Bebauungsplan Nr. 304

### Dresden-Weißig Nr. 15 Am Lindenberg

#### Vom.....2015

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 20. November 2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1748), sowie des § 89 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 200), zuletzt geändert am 2. April 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 238) ber, am 14. Mai 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 322) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 146), zuletzt geändert am 2. April 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 234, 237), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am .....2015 den Bebauungsplan Nr. 304, Dresden-Weißig Nr. 15, für das Gebiet Am Lindenberg, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung (2 Blatt) beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

##### Allgemeines Wohngebiet (WA)

Die nach § 4 Abs. 3 Nrn 3, 4 und 5 BauNVO im allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig:  
- Anlagen für Verwaltungen  
- Gartenbaubetriebe  
- Tankstellen.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### 2.1 Beschränkung der Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von Zufahrten, Garagen/Carports und Stellplätzen nicht überschritten werden.

#### 2.2 Bestimmung der Höhenbezugspunkte (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Traufhöhe wird durch den vertikalen Abstand des Schnittpunktes der Außenfläche der Wand mit der Oberkante Dachhaut und der Höhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens (OKFF EG) des jeweiligen Gebäudes bestimmt. Die Höhenlage des geplanten Erdgeschoss-Fertigfußbodens ergibt sich aus der gemittelten Höhe des natürlichen Geländes innerhalb der Grundfläche des Hauptgebäudes. Die ermittelte Höhenlage des Erdgeschoss-Fertigfußbodens darf um maximal 0,50 m überschritten werden.

#### 3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

#### 3.1 Einschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1, § 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Pro Grundstück darf die Grundfläche der Nebenanlagen in der Summe maximal 10 m<sup>2</sup> betragen.

#### 3.2 Einschränkung der Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen, Carports und Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

#### 4. Mindestmaß für die Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

#### 4.1 Mindestmaße für die Breite der Wohnbaugrundstücke

Die Baugrundstücke innerhalb des WA 1 müssen mindestens 17 m breit sein. Hiervon ausgenommen ist das Flurstück 1079. Die Baugrundstücke innerhalb des WA 2 müssen mindestens 20 m breit sein.

#### 5. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB)

#### 5.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

##### 5.1.1 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind wie folgt zu entwickeln:

##### Feldgehölz (M1):

Auf der festgesetzten Fläche sind standortgerechte Gehölzpflanzungen gemäß Pflanzliste 1 anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

##### Gebüschrfläche (M2):

Auf der festgesetzten Fläche sind standortgerechte Gehölze (Strauch- und Heckensaum) gemäß Pflanzliste 2 (50 Gehölze pro 100 m<sup>2</sup>) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

##### Abbruch Gebäude auf Flurstück 660a (M3):

Auf dem Flurstück 660a ist die derzeit vorhandene Bebauung zu entfernen und die entsiegelte Fläche der Sukzession zu überlassen.

##### 5.1.2 Flächenbefestigung

Die Befestigung der Zufahrten, Stellplätze und Fußwege auf den privaten Grundstücken ist wasserdurchlässig auszuführen.

##### 5.1.3 Regelung des Niederschlagswasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 bauGB)

##### Versickerungsg geeigneter Bereich

Das auf privaten Grundstücksflächen im versickerungsgünstigen Bereich auf Dach und sonstigen befestigten Flächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück vollständig zurückzuhalten (z. B. Mulden-Rigolen-Elemente) und über die belebten Bodenschichten zu versickern. Für die Bemessung der Versickerungsanlagen ist ein 10-jähriges Regenereignis zugrunde zu legen. Der rechnerische Nachweis ist im Antragsverfahren zu führen.

##### Nicht versickerungsg geeigneter Bereich

Das auf privaten Grundstücksflächen im versickerungungünstigen Bereich auf Dach und sonstigen befestigten Flächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist gedrosselt mit max. 1 l/s je Grundstück in den öffentlichen Regenwasserkanal abzugeben. Eine Versickerung ist unzulässig.

##### 5.1.4 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Den Eingriffen auf den Baugrundstücken sind anteilig je 10 m<sup>2</sup> möglicher neuversiegelter Fläche 0,63 % der Kosten der Gesamtausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Die Gesamtausgleichsmaßnahmen beinhalten den zur Durchführung der Maßnahmen M1 und M2 notwendigen Ankauf des Flurstückes 664/16 der Gemarkung Dresden-Weißig, die Durchführung der Maßnahmen M1, M2 und deren Unterhalt sowie die Durchführung der Maßnahme M3.

Die Zuordnung erfolgt über eine Kostenbeteiligung der einzelnen Bauwilligen in der oben angegebenen Größenordnung an den durch die Stadt durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen unter Anwendung der Kostenarttattungssatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 07.02.2002.

#### 5.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Je 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche sind 30 Gehölze der Pflanzliste 3 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

#### 5.3 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die festgesetzten Einzelbäume sind zu unterhalten, während Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen und im Falle des Absterbens durch gleichartige Bäume zu ersetzen.

#### 5.4 Pflanzlisten

Pflanzliste 1 (private Gehölzfläche)

Artenname	Gehölzart	Maße
Carpinus betulus	Hainbuche	Heister, 2x verpfl., 100-150 cm, m. Ballen
Quercus petraea	Traubeneiche	Heister, 2x verpfl., 100-150 cm, m. Ballen
Tilia cordata	Winterlinde	Heister, 2x verpfl., 100-150 cm, m. Ballen
Acer campestre	Feldahorn	Heister, 2x verpfl., 100-150 cm, m. Ballen
Prunus avium	Vogelkirsche	Heister, 2x verpfl., 100-150 cm, m. Ballen

Pflanzliste 2 (private Gehölzfläche: Gebüsch)

Artenname	Gehölzart	Maße
Acer campestre	Feldahorn	Sträucher, 2x verpfl., 80-100 cm, m. Ballen
Corylus avellana	Hasel	Sträucher, 2x verpfl., 80-100 cm, m. Ballen
Euonymus europaeus	Pflaflenhölchen	Sträucher, 2x verpfl., 80-100 cm, m. Ballen
Prunus spinosa	Schlehe	Sträucher, 2x verpfl., 80-100 cm, m. Ballen
Rosa spec.	Heckenrose	Sträucher, 2x verpfl., 80-100 cm, m. Ballen
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Sträucher, 2x verpfl., 80-100 cm, m. Ballen

Pflanzliste 3 (private Gehölzfläche)

Artenname	Gehölzart	Maße
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Sträucher, 2x verpfl., 80-100 cm, m. Ballen
Carpinus betulus	Hainbuche	Sträucher, 2x verpfl., 80-100 cm, m. Ballen
Corylus avellana	Hasel	Sträucher, 2x verpfl., 80-100 cm, m. Ballen
Ligustrum vulgare	Liguster	Sträucher, 2x verpfl., 80-100 cm, m. Ballen
Sorbus aucuparia	Eberesche	Heister, 2x verpfl., 100-150 cm, m. Ballen
	Obstbaum	Hochstamm, 2x verpfl.

## II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

### (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

#### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

##### Fassadengestaltung

Die Oberflächen der Fassaden sind als Putzfassaden oder als Fassaden mit Holzbekleidung zulässig. Zudem sind Putzfassaden zulässig, die in Teilbereichen über Holzbekleidungen verfügen. Holzfassaden oder Holzverkleidungen innerhalb des 30 m Waldabstandes sind nicht zulässig. Für die Putze sind helle Farbtonen aus den Farbbereichen unterschiedlicher Beige-, Grau- und Ockerabstönungen zulässig. Ungebrochene, reine weiße Farbtonen sind für den Putz nicht zulässig.

Die Holzbekleidungen sind in allen Naturfarbtönen von Hölzern sowie in oxidierten bis graubraunen sowie graubrauen bis quarzgrauen Oberflächenbeschichtungen zulässig.

Nach RAL und Natural Colour System (NCS) sind Farbtonen in folgenden Farbbereichen zulässig:

##### Putze:

helles, rötliches Beige von NCS S 1010-Y30R bis NCS S 2020-Y40R  
helles Beige von NCS S 0505-Y10R bis NCS S 2010-Y30R  
helles Kieselgrau von NCS S 0505-Y bis NCS S 2005-Y  
helles Steingrau von NCS S 1002-Y bis NCS S 2502-Y  
helles, grünliches Beige von NCS S 1010-Y bis NCS S 2020-Y  
Beige von NCS S 2005-Y10R bis NCS S 2010-Y10R  
Ocker von NCS S 2020-Y10R bis NCS S 3020-Y10R

##### Holzverkleidungen der Fassaden

neben allen Naturholzfarbtönen farbliche Beschichtungen:  
von Oxidrot RAL 3009 bis Graubraun RAL 8019  
von Graubeige RAL 1019 bis Quarzgrau RAL 7039

##### Dachform und Dachgestaltung

Es sind nur Satteldächer oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 15° bis max. 30° zulässig. Bei eingeschossiger Bauausführung und einer Traufhöhe bis maximal 4,20 m sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45° zulässig. Für die Dacheindeckung sind nur Materialien zulässig, deren Oberfläche weder glänzt noch Lichtreflexe erzeugt. Die Errichtung von Sonnenkollektor- oder Photovoltaikanlagen ist zulässig. Pro Baukörper darf nur eine einheitliche Gauenform ausgeführt werden. Die Gesamtlänge der Gauen darf maximal 1/3 der jeweilig darunterliegenden Gebäudelänge betragen. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

## III. Hinweise

### 1. Archäologische Fundstellen

Sollten im Zuge der Erschließungs- und Baumaßnahmen archäologische Funde auftreten, so sind diese der zuständigen Denkmal-schutzbehörde zu melden. Fundstellen sind nach § 20 SächsDSchG gegen weitere Zerstörung zu sichern.

### 2. Radonrisiko

Aufgrund eines geogen bedingt erhöhten Radonrisikos wird eine radon-geschützte Bauausführung der Gebäude bzw. ein grundstücks-bezogener Nachweis darüber, dass die Radonkonzentration in der Bodenluft weniger als 15.000 Bq/m<sup>3</sup> beträgt, empfohlen (2 Messungen im Boden der Baugrube an räumlich voneinander getrennten Standorten).

Bei Werten oberhalb von 15.000 Bq/m<sup>3</sup> sollten in Abstimmung mit dem Ingenieurbüro, das die Messungen vorgenommen hat, Maßnahmen zum Radonschutz vorgesehen werden. Die Radonkonzentration in den am tiefsten gelegenen Aufenthaltsräumen soll nach den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission weniger als 250 Bq/m<sup>3</sup> betragen.

Im Plangebiet ist eine radongeschützte Bauausführung der Gebäude vorzusehen, sofern Räume zum längeren Aufenthalt von Personen im Keller angeordnet werden sollen. Eine radongeschützte Bauausführung ist im nachgeordneten bauordnungsrechtlichen Verfahren nachzuweisen.

##### Neuerichtung von Gebäuden:

Bei der Neuerichtung von Gebäuden ist durch eine Untersuchung des Bodens in der Baugrube (Schle und Seitenwände) die Radonklasse des Baugrundes zu bestimmen (mit Bodenansprache, repräsentative Bestimmung der Radonkonzentration in der Bodenluft und Gaspermeabilität des Bodens). Je nach ermittelter Radonklasse sollten folgende Anforderungen an die Bauausführung gestellt werden:

**vernachlässigbar:** Eine radongeschützte Bauausführung kann entfallen.

**normal:** Bei guter Bauausführung, Abdichtung ggü. Baugrund sowie Feuchtschutz nach DIN 18195 kann eine radongeschützte Bauausführung entfallen.

**hoch:** Umsetzung radongeschützte Bauausführung  
**sehr hoch:** Umsetzung radonsichere Bauausführung durch zusätzliche Bodengasdrainage unter Bauwerk

Nach der „Empfehlung zum Schutz der Bevölkerung vor Radon-exposition innerhalb von Gebäuden“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist die Bauausführung der Kellergeschosse auf die Einhaltung des Planungswertes von 200 Bq/m<sup>3</sup> in Räumen, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen sollen, auszurichten. Nach der Errichtung ist die Einhaltung des Planungswertes von 200 Bq/m<sup>3</sup> in diesen Räumen durch eine Messung der Raumluft nachzuweisen. Im Falle eines Eigentumsüberganges (z. B. von einem Bauträger) sollte dieser Nachweis dem Käufer übergeben werden.

##### Bei der Sanierung bestehender Gebäude:

Bei der Sanierung bestehender Gebäude sind nach der genannten Empfehlung in Räumen, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen sollen, Schutzmaßnahmen vorzusehen, wenn der Referenzwert von 400 Bq/m<sup>3</sup> in diesen Räumen überschritten wird. Nach erfolgter Sanierung ist die Einhaltung des Referenzwertes von 400 Bq/m<sup>3</sup> in diesen Räumen durch eine Messung der Raumluft nachzuweisen. Im Falle eines Eigentumsüberganges (z. B. von einem Sanierungsträger) sollte dieser Nachweis dem Käufer übergeben werden.

Unter der folgenden Adresse besteht die Möglichkeit, sich über Fragen des Radonschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen beraten zu lassen: Staatliche Umweltbetriebsgesellschaft, Beratungsstelle für radongeschützte Bauen, Prof.-Dr.-Boris-Rajewsky-Str. 4, 08301 Bad Schlema, Tel.: (0 37 72) 2 42 14.

Abhängig von der ermittelten Radonklasse sind die Angaben hinsichtlich den Anforderungen an den bautechnischen Radonschutz dem „Radon-Handbuch Deutschland“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn und Bundesamt für Strahlenschutz, Berlin, Braunschweig-Druck GmbH, September 2001, zu entnehmen.

### 3. Kampfmittelbelastung

Im Plangebiet ist eine Kampfmittelbelastung nicht auszuschließen. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist vom Bauherrn ein Antrag auf Auskunft zur Kampfmittelbeseitigung beim Sachgebiet Zivilschutz des Brand- und Katastrophenschutzamtes zu stellen.

### 4. Aushubarbeiten und -material

Bei Aushubarbeiten mit Tiefen größer 1 m können aufgrund der anstehenden Bodenschichten aus zersetztem, verwitterten oder angewittertem Festgestein, Brandschiefer und Festgestein erhöhte Anforderungen an das Lösen dieser Bodenschichten bestehen. Das Aushubmaterial aus diesen Bodenschichten ist nur eingeschränkt für den Wiedereinbau geeignet. Auf das vorliegende Baugrundgutachten wird verwiesen.

### 5. Bergbau

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem alten Bergbaugbiet liegt, ist das Vorhandensein nichtirschkundiger Grubenbau- in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird empfohlen, das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaus überprüfen zu lassen. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaus ist gemäß § 5 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

### 6. Waldabstand

Bei Unterschreitung des 30 m Waldabstandes ist eine Ausnahme-genehmigung nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG zu beantragen.

## VERFAHRENSVERMERKE

##### 1. Aufstellungsvermerk

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat mit Beschluss-Nr. V3234-SB80-2003 vom 18.6.2003 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.07.2003 im Dresdner Amtsblatt Nr. 28/2003 bekannt gemacht.

##### 2. Vermerk über frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Unterrichtung und die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.03.2006 im Dresdner Amtsblatt Nr. 9/2006 bekannt gemacht. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung hat am 16.03.2006 in der Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißig, Ratssaal, Bautzner Straße 3, 01328 Dresden stattgefunden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und seine Begründung haben in der Zeit vom 15.03.2006 bis einschließlich 18.04.2006 im Foyer des Technischen Rathauses, Hamburger Straße 01107 Dresden öffentlich ausliegen. Auf Grund des § 193 BCG wurde die öffentliche Auslegung bis einschließlich 18.04.2006 verlängert. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TOB) wurden mit Schreiben vom 27.02.2006 um Stellungnahme gebeten.

##### 3. Vermerke über die Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung

###### 3.1 Vermerk über öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat mit Beschluss zu V1429/11 vom 25.01.2012 den Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16.02.2012 im Dresdner Amtsblatt Nr. 7/2012 bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.02.2012 um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben haben in der Zeit vom 27.02.2012 bis einschließlich 27.03.2012 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal 113), Dr.-Köze-Ring 19, 01067 Dresden öffentlich ausliegen.

###### 3.2 Vermerk über erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert und ergänzt. Dabei wurden die Grundzüge der Planung berührt. Daher musste der Bebauungsplan erneut öffentlich ausgelegt werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat mit Beschluss-Nr. V2804/14 vom 30.04.2014 den geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung gebilligt und seine erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.05.2014 im Dresdner Amtsblatt Nr. 22/2014 bekannt gemacht.

Der geänderte und ergänzte Entwurf des Bebauungsplans und seine Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 10.06.2014 bis einschließlich 10.07.2014 erneut öffentlich ausliegen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.05.2014 von der erneuten öffentlichen Auslegung benachrichtigt und um Stellungnahme gebeten.

## GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

##### Baugesetzbuch (BauGB)

Vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 20. November 2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1748)

##### Baunutzungsverordnung (BaunVO 1990)

Vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548, 1551)

##### Planziachenverordnung (PlanV)

Vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509, 1510)

##### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2542) zuletzt geändert am 7. August 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3154)

##### Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2595), zuletzt geändert am 15. November 2014 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1724)

##### 4. Abwägungsvermerk

Der Stadtrat hat die während der Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange am .....2015 geprüft und mit Beschluss zu V. .... über sie beschlossen. Das Ergebnis wurde den Erwerbern mit Schreiben vom .....2015 mitgeteilt.

##### 5. Vermerk über Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan mit Beschluss zu V. .... am .....2015 als Satzung beschlossen und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan gebilligt.

Dresden,

Siegel

Die Oberbürgermeisterin

##### 6. Übereinstimmungsvermerk

Die Übereinstimmung der Planunterlagen mit der Liegenschaftskarte, Bearbeitungsstand ....., hinsichtlich der Bezeichnung und der Grenzen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird bestätigt.

Dresden,

Siegel

Leiterin d. Städt. Vermessungsamtes

##### 7. Genehmigungsvermerk

Der Bebauungsplan bedürfte nicht der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde.

##### 8. Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausfertigt.

Dresden,

Siegel

Die Oberbürgermeisterin

##### 9. Bekanntmachungsvermerke

Der Beschluss der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Bebauungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Dresdner Amtsblatt Nr. ....2015 am .....2015 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1, 2, 3 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen i. S. d. § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans als Satzung in Kraft.

Dresden,

Siegel

Die Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung Dresden Stadtplanungsamt Amtsleiter		Fassung August 2011	
Planungsbüro		Datum der letzten Änderung März 2015	

Planzeichner/in	Sachbearbeiter/in	SGL 611.3.2	Abt.-Lfr. 61.3	SGL 611.3	Abt.-Lfr. 61.1

Übersichtsplan M 1:20 000

## LANDESHAUPTSTADT DRESDEN



### Bebauungsplan Nr. 304

Dresden-Weißig Nr. 15  
Am Lindenberg

-